

rechtspflege bei aller Würdigung ihrer erzieherischen Tätigkeit für die Erziehung und Selbsterziehung des Verurteilten nur den Ausgangspunkt schaffen. **Zuständige staatliche Organe** im Sinne dieser Bestimmung sind die in § 339 genannten.

### §339

#### Zuständige Organe

**(1) Für die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind zuständig:**

1. das Gericht bei Verurteilung auf Bewährung, Auferlegung besonderer Pflichten gegenüber Jugendlichen, Geldstrafe, öffentlichem Tadel und öffentlicher Bekanntmachung des Urteils;
2. Die Organe des Ministeriums des Innern bei Freiheitsstrafe, Arbeitserziehung, Einweisung in ein Jugendhaus, Haftstrafe, Jugendhaft, Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte, Ausweisung und Einziehung von Gegenständen;
3. der Rat des Kreises bei Vermögenseinziehung, Aufenthaltsbeschränkung und Tätigkeitsverbot;
4. das für die Erteilung einer Erlaubnis zuständige Organ bei Entzug dieser Erlaubnis.

(2) Den Organen des Ministeriums des Innern obliegt auch die Vollstreckung der Todesstrafe.

(3) Bei der Verwirklichung einer Maßnahme strafrechtlicher Verantwortlichkeit gegenüber einem Jugendlichen ist mit den Organen der Jugendhilfe zusammenzuarbeiten.

(4) Der Vollzug von Freiheitsstrafen an Militärpersonen und von Strafarrrest kann bei militärischer Notwendigkeit durch die Organe des Ministeriums für Nationale Verteidigung erfolgen.

(5) Die Einzelheiten des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug regelt das Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz; die Einzelheiten der Verwirklichung der anderen Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit regeln besondere Durchführungsbestimmungen.<sup>1</sup>

**1. Bedeutung:** Mit dieser Bestimmung wird exakt die Zuständigkeit bestimmter staatlicher Organe für die Verwirklichung der verschiedenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit geregelt. Damit werden gleichzeitig Kompetenzstreitigkeiten ausgeschlossen und eine schnelle Verwirklichung der Maßnahmen gesichert. Die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Sinne des 3. und 4. Ka-